

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)**

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)**



Leitfaden

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen



(Fassung: 12. November 2013)

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“

Fassung: 12. November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Grundlagen

- 2.1. Naturschutzrechtliche Grundlagen (Arten-/Habitatschutz)
- 2.2. Naturschutzfachliche Grundlagen
- 2.3. Sonstige Vorschriften

3. WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in NRW

4. Artenschutzprüfung (ASP)

- 4.1. ASP in der Regionalplanung
- 4.2. ASP in der Flächennutzungsplanung
- 4.3. ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- 4.4. Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit WEA
- 4.5. Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten

5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten

6. Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten

- 6.1. Brutvögel
- 6.2. Rast- und Zugvögel
- 6.3. Raumnutzungskartierung von Vögeln
- 6.4. Fledermäuse
- 6.5. Datenaktualität

7. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

- 7.1. FFH-VP in Regional- und Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren
- 7.2. Hinweise zur Durchführung der FFH-VP

8. Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzgl. WEA

9. Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring

10. Geltungsdauer und Übergangsregelungen

Anhänge

- Anhang 1** Karten der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 2** Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 3** Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen
- Anhang 4** WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 5** Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 6** Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen
- Anhang 7** Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide
- Anhang 8** Literatur

Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV)
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

Zuständiges Referat: Referat III-4 (Biotop- und Artenschutz, NATURA 2000,
Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz)
biologische-vielfalt@mkulnv.nrw.de

Erarbeitet durch: Dr. Matthias Kaiser (LANUV, Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutz-
warte, LANUV-Artenschutzzentrum), Fachbereichsleiter 24,
federführende Bearbeitung)
Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MKULNV, Referatsleiter III-4)
Dr. Phillip Fest (MKULNV, Referat VII-3 (Erneuerbare Energien,
Systemintegration und Speicher))

Koordination: Dr. Ernst-Friedrich Kiel (MKULNV, Referatsleiter III-4)

1. Einleitung

Der Klimawandel und der Erhalt der biologischen Vielfalt (Biodiversität) zählen zu den größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht. Im Januar 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Reduktionszielen für Treibhausgasemissionen beschlossen. Ziel ist es, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen in den nächsten Jahrzehnten deutlich zu verringern. In 2014 wird die Landesregierung mit der Biodiversitätsstrategie NRW ein landesweites Konzept für den Erhalt des wertvollen Naturerbes in Nordrhein-Westfalen auf den Weg bringen. Beide Bereiche – Klimaschutz und Naturschutz – sind wichtige Politikfelder, die nur gemeinsam zum Erfolg führen können und daher eng aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die ambitionierten Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen lassen sich nur durch eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien realisieren. Die Landesregierung hat sich dementsprechend ambitionierte Ausbauziele gesetzt: Bis 2025 sollen mehr als 30 % des NRW-Stroms aus Erneuerbaren Energien kommen. Ein entscheidendes Etappenziel dafür ist das Ziel, dass der Anteil der Windenergie 2020 mindestens 15 % an der NRW-Stromversorgung beträgt. Diese Zielsetzung wird zum einen durch das Repowering, das heißt den Ersatz alter Windenergieanlagen (WEA) durch neuere, leistungsstärkere Anlagen, und zum anderen durch neue Vorranggebiete und Konzentrationszonen für die Windenergienutzung zu erreichen sein. Dass in Nordrhein-Westfalen für die Ausbauziele hinreichend große Potentiale bestehen, zeigt die im Oktober 2012 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erstellte Windpotenzial-Studie. Zur Förderung der Windenergienutzung, hat die Landesregierung bereits im Juli 2011 den neuen Windenergie-Erlass in Kraft gesetzt und im März 2012 den Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen veröffentlicht sowie mit dem Energiedialog.NRW ein Beratungsangebot geschaffen.

Aus Naturschutzsicht kann der notwendige Ausbau der Windenergie bei konkreten Vorhaben zu Zielkonflikten führen. Bau und Betrieb von WEA können zu Lebensraumverlusten und Störungen sowie insbesondere zu Kollisionen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten an den Rotorblättern führen. Ein wesentlicher Beitrag zur Konfliktvermeidung wurde in Nordrhein-Westfalen bereits dadurch erreicht, dass der Windenergie-Erlass den Neubau von WEA z.B. in Naturschutzgebieten ausschließt und in FFH- und Vogelschutzgebieten nur das Repowering ermöglicht. In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bestehen jedoch nach wie vor zahlreiche ungeklärte Fragen bezüglich der rechtssicheren Umsetzung der Artenschutzprüfung (ASP) und der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), insbesondere beim Repowering.

Vor diesem Hintergrund haben LANUV und MKULNV den vorliegenden Leitfaden erarbeitet, der sich im Schwerpunkt auf die Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes an die Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen konzentriert. Dabei liegt der Fokus auf den spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA. Der Leitfaden bietet den an Windenergie-Planungen Beteiligten einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Bestandserfassungen, die Erarbeitung von Maßnahmenkonzepten und das Monitoring. Die Zielgruppe des Leitfadens sind somit Behörden (Landschaftsbehörden, Planungs- und Genehmigungsbehörden), Gemeinden sowie das interessierte Fachpublikum (Naturschutzverbände, Planungsbüros, Projektierer u.a.). Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA sowie der sonstigen naturschutzfachlichen Wirkungen von WEA (z.B. Eingriff ins Landschaftsbild) wird auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren verwiesen. Zielsetzung des Leitfadens sind die Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie die rechtssichere Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Insofern soll der Leitfaden auch einen weiteren Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit dem Erhalt der Biologischen Vielfalt leisten.

2. Grundlagen

2.1. Naturschutzrechtliche Grundlagen (Arten-/Habitatschutz)

Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Ausnahmeverfahren ist nur dann erforderlich, wenn ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements gegen Zugriffsverbote verstößt. Vorsorglich kann der Vorhabenträger bereits parallel zur vertiefenden Prüfung (Stufe II) alle notwendigen Vorbereitungen für ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) treffen. Auf diese Weise lassen sich mögliche zeitliche Verzögerungen durch ein im Verlauf der Prüfung gegebenenfalls erforderlich werdendes Ausnahmeverfahren vermeiden oder zumindest verringern.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann grundsätzlich auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Der Anwendungsbereich dieser Regelung gilt allerdings nur im Zusammenhang mit privaten Gründen (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhl-sanierungen im Bereich von Fledermausquartieren) und spielt in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA grundsätzlich keine Rolle.

FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (im Folgenden „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (FFH-VP) genannt, die sich sowohl auf die FFH-Gebiete als auch auf Vogelschutzgebiete bezieht).

Es ist somit jeweils im Einzelfall festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „Projekt“ darstellt. Im BNatSchG ist nicht näher definiert, was unter einem Projekt zu verstehen ist. Ein erster Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist zunächst der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 2 UVPG). Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Unabhängig davon gilt nach der Rechtsprechung (EuGH, Urteil vom 10.01.2006, C-98/03; VGH München, Urteil vom 25.09.2012, 14 B 10.1550; OVG Münster, Urteil vom 21.02.2011, 8 A 1837/09; BVerwG, Urteil vom 05.09.2012, 7 B 24/12) ein rein wirkungsbezogener Projektbegriff. Danach ist für die Feststellung eines Projektes allein zu klären, inwiefern ein Vorhaben aufgrund der Wirkpfade zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen kann.

In der Verwaltungspraxis ist anerkannt, dass unabhängig vom o. a. wirkungsbezogenen Projektbegriff zumindest in den folgenden Fällen eines Repowering-Vorhabens in einem VSG oder einer Neuerrichtung und eines Repowering im 300 m-Regelabstand zu Natura 2000-Gebieten sowie im begründeten Einzelfall eines größeren Abstands darüber hinaus ein Projekt vorliegt und somit eine FFH-VP durchzuführen ist:

- Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit drei oder mehr WEA (vgl. Anlage UVPG Nr. 1.6 i.V.m. § 2 Abs. 2 UVPG),
- Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (vgl. 4. BlmschV Nr. 1.6),
- Errichtung von baurechtlich genehmigungspflichtigen WEA als baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe (vgl. § 68 Abs. 1, S. 3 Nr. 2 BauO NW).

Bei der FFH-VP und der ASP handelt es sich um eigenständige Prüfverfahren, die nicht durch die jeweils andere Prüfung ersetzt werden können. Im Bereich von Natura 2000-Gebieten müssen daher beide Prüfungen parallel durchgeführt werden, wobei die jeweiligen Prüfschritte soweit wie möglich miteinander verbunden werden sollten. Da die im Rahmen einer FFH-VP zu klärenden WEA-spezifischen Fragestellungen grundsätzlich über die ASP inhaltlich mit geklärt werden können, konzentriert sich der vorliegende Leitfaden auf die fachlichen Anforderungen des Artenschutzregimes.

Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, ist diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (siehe auch Kapitel 7.2).

Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Eine FFH-VP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zu den betroffenen, für die Gebietsmeldung relevanten FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL oder Vogelarten des Anhangs I oder nach Art. 4 Abs. 2 V-RL einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Meldedokumente und Karten“, Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS). Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, sind eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH VP in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hierzu ist ggf. ein spezielles FFH-Verträglichkeitsgutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmenvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzschutzmaßnahmen) vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Umweltschadensrecht

Auf die Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

2.2. Naturschutzfachliche Grundlagen

Auf der Planungsebene helfen bei den WEA-empfindlichen Vogelarten artspezifische Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze. Aufgrund der Fachliteratur, neueren Telemetriestudien und Expertenerfahrungen sind im deutschen Raum entsprechende naturschutzfachliche Grundlagen erarbeitet worden (vgl. LAG VSW 2007; aufgrund neuer Literatur und neuer Erfahrungen waren einige wenige Modifikationen erforderlich, LAG VSW in Vorber.). Diese Empfehlungen dienen dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung den Aufwand entsprechend abzustufen. Die Empfehlungen kennzeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Sie kann schließlich auch für eine höhere Rechtssicherheit sorgen. In dem Papier selbst wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Empfehlungen tatsächlich auch als solche zu betrachten sind und keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens ersetzen. Inzwischen wird die Berücksichtigung dieser Empfehlungen auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugrunde gelegt. Bei Einhaltung der entsprechenden Standards wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden (z.B. OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011, 2 L 6/09; VG Kassel, Urteil vom 08.05.2012, 4 K 749/11.KS).

Das Bundesumweltministerium hat zwei Forschungsprojekte mit Hinweisen und Vorschlägen zur Planung und Genehmigung von WEA durchgeführt:

- Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Cuvillier Göttingen, 470 S. - ISBN-10: 3869557532.
- BMU (2011): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge.

Diese Empfehlungen liefern eine gute Hilfestellung für die erforderliche Einzelfallprüfung, die im Rahmen einer ASP oder einer FFH-VP vorzunehmen ist. Die im Projekt „Renebat I“ (Brinkmann et al. 2011) entwickelten Methoden werden aktuell bzgl. Methoden (Geräte, Auswertung) und Standorte (v.a. Einbeziehen von Waldstandorten) im Rahmen des Projektes „Renebat II“ überarbeitet. Die Methoden aus der vorliegenden Publikation sollten zunächst bis zum Abschluss des Folgeprojektes und vorbehaltlich neuerer Erkenntnisse angewendet werden.

2.3. Sonstige Vorschriften

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von WEA wird auf die entsprechenden Verwaltungsvorschriften, Handlungsempfehlungen und Runderlasse in der jeweils gültigen Fassung verwiesen:

- Windenergie-Erlass - Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIII2 – Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01), MBl. NRW. 2011 S. 321.).
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010).
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads
- VV-Habitatschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010).
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/> → Downloads
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) – Kurzname: „Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen“.
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads
- Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.01.2011).
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads.

3. WEA-empfindliche Arten/Artengruppen in NRW

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet, diese werden als Windenergie-empfindliche (kurz WEA-empfindliche) Arten bezeichnet. Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Verbot Nr. 3: Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Für Nordrhein-Westfalen sind die WEA-empfindlichen Arten im Anhang 4 zusammengestellt. Kriterien für eine Aufnahme der Arten in den Leitfaden sind zum einen einschlägige Fachliteratur (siehe Anhang 8), zum anderen die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Papier der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007¹ und in Vorber.). Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr 2012²) nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Bei den Vogelarten ist zu unterscheiden, ob sie weitgehend nur in Schutzgebieten, die nach NRW-Windenergie-Erlass nicht für die Errichtung neuer WEA zur Verfügung stehen (im Folgenden „Schutzgebiete“ genannt) vorkommen oder auch außerhalb der Schutzgebiete wesentliche Populationen aufweisen. Aufgrund der hohen Repräsentanz der erstgenannten Arten in den Schutzgebieten (siehe Anhang 4, unter Nr. 2.) sind diese Arten in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen nur selten betroffen. Ob dieses bei dem konkreten Vorhaben zutrifft ist jeweils einzelfallbezogen zu klären. Sofern diese Arten allerdings von einer WEA-Planung betroffen sind, ist eine vertiefende Einzelfallprüfung (Stufe II) erforderlich. Da in diesen Fällen von einem vergleichsweise hohen Konfliktpotenzial auszugehen ist, sollte der Antragsteller/ Vorhabenträger die Untere Landschaftsbehörde und die Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig einbinden, um die Rahmenbedingungen für die Sachverhaltsermittlung, für Bestandserfassungen und ggfs. notwendige Maßnahmen zur Konfliktminderung abzustimmen. Bei allen anderen, nicht WEA-empfindlichen Arten, die in Anhang 4 nicht näher genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die Auswertung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) anzupassen.

¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. - Berichte zum Vogelschutz 44, 151 - 153 (Quelle: <http://www.driv-web.de/pdf/downloads/bzv44/LAG-VSW-Abstand.pdf>).

² Quelle: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>

4. Artenschutzprüfung (ASP)

4.1. ASP in der Regionalplanung

Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer ASP besteht für den Regionalplan nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren (vgl. VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2). Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen empfiehlt es sich, soweit möglich bereits auf der Ebene der Regionalplanung die in parallel geführten Planungs- und Zulassungsverfahren ermittelten Grundlagen der Artenschutzprüfung (ASP) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Bei folgenden WEA-empfindlichen Arten ist im Regelfall davon auszugehen, dass deren Vorkommen außerhalb der Schutzgebiete aufgrund des landesweit schlechten Erhaltungszustandes (Ampelbewertung des landesweiten Erhaltungszustandes „rot“) als verfahrenskritisch im oben geschilderten Sinne anzusehen sind:

- Rotmilan (nur im Tiefland/ atlantisch),
- Schwarzmilan,
- Schwarzstorch (nur im Tiefland/atlantisch),
- Wachtelkönig,
- Wanderfalke (nur im Bergland/ kontinental),
- Wiesenweihe,
- Nordfledermaus.

Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (Ampelbewertung „grün“) können allenfalls Vorkommen verfahrenskritisch sein, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind. Bei WEA-empfindlichen Arten mit einem landesweit unzureichenden Erhaltungszustand (Ampelbewertung „gelb“) können auch kleinere Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam sein (vgl. VV-Artenschutz, Nr. 2.7.2). Als Entscheidungsgrundlage erhält die Regionalplanungsbehörde auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

4.2. ASP in der Flächennutzungsplanung

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Im Umweltbericht sind in Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) alle für die ASP erforderlichen Angaben darzulegen:

- Darstellung der Betroffenheit von europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten (hier v.a. Fledermausarten) und europäischen Vogelarten
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. des Risikomanagements
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements).

Je nach Komplexität des Sachverhaltes können diese Angaben zum Beispiel in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und/oder in einem gesonderten Artenschutzgutachten dargelegt werden. Zur Darlegung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte kann das Protokoll einer Artenschutzprüfung „Teil A. Angaben zum Plan/Vorhaben“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B. Anlage Art-für-Art Protokoll“ verwendet werden. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde als Trägerin des Verfahrens auch auf die Daten Dritter (z.B. der späteren Betreiber) zurückgreifen.

Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Aufgrund der meist sehr großen Betrachtungsräume sind dann in der Regel auch keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (siehe Kapitel 8). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschalt Szenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Das zuvor beschriebene Vorgehen ist im Erläuterungsteil zum FNP ausführlich darzustellen und zu begründen.

4.3. ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen kann entsprechend dem MKULNV-Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ nur erteilt werden, wenn anlagenbezogene artenschutzrechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen; die Genehmigung kann Nebenbestimmungen enthalten, die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sicherstellen. Aufgrund der Konzentrationswirkung erfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die ggf. erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen nach § 45 Abs. 7 und § 67 Abs. 2 BNatSchG.

Liegt das Anlagengrundstück, auf dem die geplante WEA realisiert werden soll, im Geltungsbereich einer Konzentrationszone (i.d.R. auf FNP-Ebene, aber auch durch einen qualifizierten Bebauungsplan umgesetzt) deren Inkrafttreten nicht länger als sieben Jahre³ zurückliegt, kann auf eine ASP im Genehmigungsverfahren verzichtet werden, wenn

- bei der Aufstellung des FNP/Bebauungsplans bereits eine vollständige ASP unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde,
- im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplans (Realisierung des Bauvorhabens) nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird
- und der Genehmigungsbehörde keine anderen Erkenntnisse auf neue Artvorkommen vor Ort (z.B. durch ernst zu nehmende Hinweise aus einem Monitoring) vorliegen.

Unter diesen Umständen kann mit Verweis auf die bereits vorliegende ASP auf eine erneute Untersuchung im Genehmigungsverfahren verzichtet werden (d.h. es sind keine „Doppeluntersuchungen“ erforderlich).

In den Fällen, in denen bei der Aufstellung/Änderung des FNP keine vollständige ASP durchgeführt wurde, müssen im Genehmigungsverfahren die „offenen Punkte“ abgearbeitet werden. Neben betriebsbedingten Auswirkungen (z.B. auf die Fledermäuse) sind hier vor allem die baubedingten Auswirkungen (z.B. auf andere europäisch geschützte Arten) zu bearbeiten. Unter „baubedingten Auswirkungen“ werden im Zusammenhang mit WEA insbesondere direkte Beeinträchtigungen der Lebensstätten planungsrelevanter Arten durch die Bautätigkeit oder durch baubedingte Störungen verstanden (z.B. in Waldgebieten mit Vorkommen der störungsempfindlichen Wildkatze). Bezüglich der baubedingten Auswirkungen von WEA wird auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren verwiesen (siehe Kap. 4.5.; vgl. FIS Geschützte Arten in NRW und VV-Artenschutz). Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

Hieraus ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen in der Bauleitplanung bzw. beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

<u>1. Neuplanung/Änderung Konzentrationszone</u> im WEA-Genehmigungsbescheid	⇒ vollständige ASP im FNP-Verfahren (bzgl. Kartieraufwand s. Kap. 5+6) ⇒ Verweis auf ASP im FNP
<u>2. Neuplanung/Änderung Konzentrationszone</u> im WEA-Genehmigungsbescheid	⇒ vorbereitende ASP im FNP-Verfahren ⇒ Abschluss der ASP im Genehmigungsverfahren (bzgl. Kartieraufwand s. Kap. 5+6)
<u>3. Keine/alte Konzentrationszone</u> im WEA-Genehmigungsverfahren	⇒ i.d.R. ohne/unzureichende ASP ⇒ ASP im Genehmigungsverfahren (bzgl. Kartieraufwand s. Kap. 5+6)

³ vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen Nr. 4.2; zum Aspekt der Datenqualität siehe auch Kapitel 6.5

In den Fällen, in denen für die Errichtung von WEA Waldumwandelungsgenehmigungen erforderlich sind, kann im Waldumwandelungsverfahren auf die ASP im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen werden.

4.4. Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten im Zusammenhang mit WEA

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Tötungsverbot des BNatSchG ist individuenbezogen auszulegen. Dies hat das BVerwG in mehreren Entscheidungen zu Straßenverkehrsprojekten durchgängig deutlich gemacht (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.03.2008, 9 A 3.06, 09.07.2008, 9 A 14.07, 14.07.2011, 9 A 12.10). Dieser Individuenbezug scheint nach mehreren Urteilen der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Genehmigung und Planung von WEA übertragbar zu sein (OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009, 1 KO 372/06; OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Halle, Urteil vom 24.03.2011, 4 1 46/10; OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011, 2 L 6/09; VG Köln, Urteil vom 25.10.2012, 13 K 4740/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Argumentes der Berücksichtigung von „Populationsreserven“. Das VG Minden (Urteil vom 10.03.2010, 11 K 53/09) vertritt hier bezüglich des Rotmilans eine abweichende Auffassung.

Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher hat das BVerwG in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotstatbestand gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird dann nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.

Die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Fragestellung, für die die zuständigen Behörden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Einschätzungsprärogative eingeräumt bekommen haben. Diese bezieht sich „sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden“ (BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12, RN 15). Gerade die Bewertung, wann ein – bestehendes – Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinn „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung (OVG Koblenz, Urteil vom 28.10.2009, 1 A 10200/09; VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11). Diese muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände eines jeden Einzelfalles begründet werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Kollisionsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Kollisionen bei

WEA-empfindlichen Arten überdurchschnittlich häufig auszulösen. Eine entsprechende Auswertung zu den lokalen Populationen findet sich im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“, Datei „Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW“).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel:	Baumfalke, Grauammer, Kornweihe, Kormoran (Kolonien), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Fluss- und Trauerseeschwalbe (Kolonien), Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe
Rastvögel:	nicht bekannt
Fledermäuse:	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus.

Bei anderen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen zu diesen anderen Arten und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot untersagt eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von WEA (vgl. Trautner & Joos 2008, OVG Münster Beschluss (Eilentscheidung) vom 6. November 2012, 8 B 441/12).

Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Brutplatztradition beim Gr. Brachvogel) bzw. betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen von Wachtel und Wachtelkönig durch Geräuschemissionen von WEA). Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.

In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spielt das Störungsverbot in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3, auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem „Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) durchgeführt wurden, eine erhebliche Störung in der Regel nicht eintreten. Die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind somit in erster Linie im Verlust von Tieren durch Kollisionen bzw. Barotraumata (Verbot Nr. 1) sowie in der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Verbot Nr. 3) zu sehen.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Verbot Nr. 3 untersagt eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenkolonien von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatslemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten im Rahmen der ASP. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitats oder Flugrouten vorliegen sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet (vgl. Anhang 2) zu betrachten. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitats ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essentiellen Nahrungshabitats ausgegangen werden.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.c).

Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Fortpflanzungsstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel aufgrund der hohen Standorttreue durch WEA zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen des Betriebs der WEA im Laufe der Zeit werden sich jedoch keine neuen Brutpaare ansiedeln. Dies führt aber in der Folge zum Verschwinden der beiden Arten (OVG Münster [Eilentscheidung] Beschluss vom 6. November 2012, 8 B 441/12).

Bei den folgenden WEA-empfindlichen Arten kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein:

Brutvögel:	Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwerg- und Rohrdommel
Rastvögel:	Kranich, Sing- und Zwergschwan, nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans, Weißwangengans), Kiebitz, Gold- und Mornellregenpfeifer
Fledermäuse:	nicht bekannt.

Bei anderen Arten ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten führt (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule). Diese Regelfallvermutung kann bei neuen Erkenntnissen zu diesen anderen Arten und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden. WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden, sind aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen (siehe Artenliste auf S. 14).

4.5. Umgang mit anderen europäisch geschützten Arten

Neben den im vorliegenden Leitfaden betrachteten, spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen von WEA sind im Rahmen einer ASP auch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen zu beurteilen. Dabei sind neben allen WEA-empfindlichen Arten auch diejenigen europäisch geschützten Arten zu betrachten, die nicht WEA-empfindlich sind und nach § 44 Abs. 1 und 5 durch das Bauvorhaben betroffen sein können (z.B. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch Bautätigkeit im Mastfußbereich). Diese übliche Vorgehensweise gilt gemäß VV-Artenschutz, Nr. 2.1 – unabhängig von Windenergieprojekten – für alle Planungs- und Zulassungsverfahren. Abhängig von der jeweiligen Naturraumausstattung können daher ggfls. weitere Arten aus anderen Tiergruppen (z.B. Amphibien, Reptilien oder Insektenarten, vgl. FIS „Geschützte Arten in NRW“) betroffen sein. Hieraus kann sich weiterer Untersuchungsbedarf ergeben, der im Einzelfall aufgrund vorliegender Daten (LANUV FOK, @LINFOS, weitere Daten Dritter) zu ermitteln ist. Mögliche Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen.

5. Sachverhaltsermittlung der möglichen Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange und der FFH-Verträglichkeit eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind

- in ASPen Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der betroffenen Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.
- in FFH-VPen geeignete naturschutzfachliche Bewertungsmethoden und -maßstäbe, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Erfasst werden müssen jedoch nur die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind oder ob eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes vorliegt.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierzu ist es zunächst erforderlich, bereits vorhandene Erkenntnisse sowie Fachliteratur auszuwerten. Die in Nordrhein-Westfalen verfügbaren und geeigneten Datenquellen werden im Anhang 3 vorgestellt. Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Auf den sich daraus ergebenden Erkenntnissen fußt die Entscheidung, ob weitergehende Erhebungen erforderlich sind.

Weitergehende Bestandserfassungen vor Ort werden in der Regel erforderlich beim Vorliegen folgender Sachverhalte:

a.) WEA-Standorte innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln
Aufgrund der hohen Aktivitätsdichte ist bei den Vogelarten v. a. in den Schwerpunkt-vorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. In diesen Fällen ist in der Regel eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich.

Derartige Flächen kommen für die Anlagenplanung nur dann in Frage, wenn

- konkrete Vor-Ort-Untersuchungen einen anderen, die Verbotstatbestände vermeidenden Abstand mit ausreichender Sicherheit belegen (z.B. durch Raumnutzungsanalysen) oder
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheinen, die Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen.

Die entsprechenden Kartendarstellungen der SPVK sind in Anhang 1 dargestellt und stehen im Energieatlas NRW jeweils aktualisiert zur Verfügung (Definition der SPVK siehe Anhang 3). (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de> → "Karte Planung Erneuerbare Energien" → "Karte Planung Wind" → unter Rubrik "Natur und Landschaft").

b.) WEA-Standorte außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvögeln
Außerhalb der SPVK sind die artenschutzrechtlichen Belange zunächst über eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) zu beurteilen. Befinden sich außerhalb dieser Bereiche Vorkommen WEA-empfindlicher Arten („ernst zu nehmende Hinweise“, z.B. aus @LINFOS), sind diese ebenfalls im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) zu beachten. Bei den Rast- und Zugvögeln sind regelmäßig genutzte Rastgebiete (im artenschutzrechtlichen Sinne von Ruhestätten) sowie essentielle Flugrouten im Umfeld dieser Stätten zu betrachten. Weitergehende Untersuchungen zum Vogelzuges sind hingegen nicht erforderlich.

c.) WEA-Standorte im Umfeld von Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten
Innerhalb eines Umkreises von 1 km (Rodrigues et al. 2008)⁴ um bekannte Wochenstuben/ Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren („ernst zu nehmende Hinweise“, z.B. aus @LINFOS) sind die anlage- und baubedingten (bzgl. eines möglichen Verlustes von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) bzw. betriebsbedingte Auswirkungen (Kollisionen) durch entsprechende Untersuchungen am Boden abzuschätzen. Hierzu müssen verlässliche Einschätzungen zur Raumnutzung am Standort durchgeführt werden. In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Quartieren und Anlagenstandort in der Regel zu höheren Aufenthalts-Wahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen.

d.) WEA-Standorte im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten
In Bereichen in denen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen von Arten zulassen (z.B. reichhaltig strukturierte Heckenlandschaften), können naturschutzfachlich begründete Darlegungen das Vorkommen und die Verbreitung bestimmter Arten nahelegen. Allein hieraus ergibt sich aber noch keine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung. Eine Notwendigkeit der Kartierung von Fledermäusen in solchen Bereichen muss naturschutzfachlich im Einzelfall begründet werden. Insbesondere ist darzulegen, wie die „allgemeinen Erkenntnisse“ ermittelt wurden und die Bewertung für den „sicheren Rückschluss“ auf ein Vorkommen einer bestimmten Art vorgenommen wurde. In diesen Fällen sind Vorhabens- und/oder Planungsträger gehalten, gezielte Daten zu erheben, auf deren Grundlage beurteilt werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt.

⁴ L. Rodrigues, et al. (2008). 'Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten'. *EUROBATS Publication Series 3:1-57*
(Quelle: http://www.eurobats.org/publications/publication%20series/pubseries_no3_german.pdf)

e.) Keine Daten liegen zu WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen vor

In Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Das BVerwG hat in mehreren Entscheidungen durchgängig deutlich gemacht, dass konkrete Bestandserfassungen vor Ort nicht durchgeführt werden müssen, sofern keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten sind. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“ Rn. 37).

Keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort

Sofern im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten (siehe unter d.)) sowie in Gebieten ohne ernst zu nehmende Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln und Fledermäusen (siehe unter e.)) keine weitergehenden Bestandserfassungen vor Ort durchgeführt werden sollen, wäre in Bezug auf das geplante Vorhaben und die Lebensraumbedingungen vor Ort durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger einzelfallbezogen darzulegen, warum keine solche Vorkommen zu erwarten sind, mithin keine Kartierungen notwendig sind.

Abschließend ergibt sich folgende Fallunterscheidung für die Durchführung von ASPen und den Bedarf nach Kartierungen in Abhängigkeit von den vorliegenden Hinweisen auf WEA-empfindliche Arten:

<u>WEA-Standort liegt:</u>	
<u>a.) innerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten</u>	
<u>c.) im Umfeld von bekannten Quartieren WEA-empfindlicher Fledermausarten</u>	⇒ ASP I + II immer erforderlich ⇒ i.d.R. Kartierungen erforderlich
<u>b.) im Bereich bekannter Vorkommen außerhalb SPVK von WEA-empfindlichen Vogelarten („ernst zu nehmende Hinweise“, z.B. aus @LINFOS)</u>	
<u>d.) im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten</u>	⇒ ASP I immer erforderlich ⇒ ASP II fallweise erforderlich ⇒ i.d.R. Kartierungen erforderlich
<u>e.) Keine Vorkommen im o.g. Sinne bekannt</u>	⇒ ASP I immer erforderlich ⇒ ASP II i.d.R. <u>nicht</u> erforderlich ⇒ i.d.R. <u>keine</u> Kartierungen erforderlich

Auch bei der Erweiterung bestehender Windparks oder beim Repowering am selben Standort ist – wie bei jedem anderen Vorhaben – immer eine Vorprüfung (ASP, Stufe I) erforderlich. Falls das Ergebnis der Vorprüfung zeigt, dass am WEA-Bestand bislang keine artenschutzrechtlichen Konflikte bestanden und von der Erweiterung bzw. dem Repowering keine neuen Konflikte zu erwarten sind, kann ggf. auf eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) und entsprechende Kartierungen verzichtet werden.

6. Methoden der Bestandserfassung von WEA-empfindlichen Arten

Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraums sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren

Untersuchungen vorliegen. Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen und immissionsrechtlich Genehmigungsverfahren für WEA wird im Folgenden ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben. Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden. Nur in begründeten Fällen ist in Abstimmung zwischen unterer Landschaftsbehörde und Antragssteller ein davon abweichender Untersuchungsaufwand möglich.

Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen bzw. Fledermauskundlern zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage und -zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren.

6.1. Brutvögel

- Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005).
 - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2⁵.
 - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03.- 30.06., ggfs. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten (z.B. Uhu ab 15.02.) und spät brütenden Arten (z.B. Rohrweihe und Wachtel bis 15.07.).
 - 6 bis 10 Begehungen, ggfs. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten (Uhu, Sumpfohreule, Wachtelkönig und Ziegenmelker).
 - Methodeneinsatz von Klangattrappen (z.B. bei Wachtelkönig) nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005).
 - Kartierbeginn: zur Morgendämmerung, spätestens zum Sonnenaufgang.
 - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
 - Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000.
- Horstsuche bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Uhu.
 - Abgrenzung Untersuchungsgebiet (UG) gemäß Empfehlungen in Anhang 2⁶.
 - Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten. Die Nestsuche sollte nach Möglichkeit vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04. erfolgen. Spätere Horstnachweise sind in der Regel wesentlich zeitaufwändiger.
 - Gezielte Horstkontrollen (01.06.-10.07.) im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung, um Aussagen zum Brutvorkommen zu erlangen (Beute eintragende Altvögel, Kotspritzer unter dem vermuteten Horst, Jungvögel in Nestnähe).
 - Kartographische Darstellung der Horststandorte sowie ggfs. der nicht besetzten Wechselhorststandorte⁷ im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:25.000.

6.2. Rast- und Zugvögel

- Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen in Anhang 2⁸.
- Flächendeckende Kontrolle von bekannten Rast- und Überwinterungsplätzen WEA-empfindlicher Arten im Frühjahr und Herbst bei guten Witterungsbedingungen.
 - Erfassungen in den Hauptrastzeiten (15.03.-30.04. und 01.08.-31.10.) in der Regel einmal wöchentlich. Regional bedingte Abweichungen (z.B. Kiebitz im Münsterland ab 15.02.) sind möglich.

⁵ Sofern konkrete WEA-Standorte bekannt sind, wird zur Abgrenzung des UG der artspezifische Radius um den Mittelpunkt des Mastes gelegt. Bei Konzentrationszonen wird der entsprechende Radius als Puffer um den äußeren Rand der Potenzialfläche gelegt.

⁶ siehe Fußnote 7

⁷ zu Wechselhorsten siehe auch Kapitel 6.5

⁸ siehe Fußnote 7

- Erfassungen außerhalb der Hauptrastzeiten (15.02.-15.03. und 01.-30.11.) in der Regel 14-tägig.
- Optional: Erfassungen von Winterbeständen (01.12.-15.02.) relevanter Arten (v.a. nordische Wildgänse, Kornweihe, Sing- und Zwergschwan).
- Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.

Anmerkung: Eine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens ist nicht erforderlich.

- Kartographische Darstellung der Rastgebiete (Nahrungs- und Schlafplätze, Trinkgewässer etc.) sowie ggf. von essentiellen Flugkorridoren zwischen Teilhabitaten in topographischer Karte Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000. .

6.3. Raumnutzungskartierung von Vögeln

(soweit im Einzelfall ggf. erforderlich bei Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Weißstorch, Wiesenweihe, nordische Wildgänse)

- Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen in Anhang 2.
- Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld bzw. in Rasthabitaten WEA-empfindlicher Rastvögel.
 - Untersucht wird von „Fixpunkten“ aus durch Erfassungsteams von mehreren Beobachtern.
 - Zu erfassen ist:
 - die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA,
 - der Anteil der Flugdauer im Bereich der Rotorblätter der WEA,
 - die relative Raumnutzung im Wirkraum der geplanten WEA.
 - Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.).
 - Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein).
 - Anzahl Begehungen: mind. 8-10 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere). Es empfiehlt sich, den Untersuchungsaufwand in der Praxis so zu optimieren, dass die Erhebungen zur Raumnutzung möglichst mit den Erfassungstagen zu den Brutvögeln kombiniert werden.
 - Beobachtungsdauer: 3-5 Stunden pro Tag (Beobachtungszeiten müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten (warmes Wetter, gute Thermik-/Flugbedingungen)).
 - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
- Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer.
- Darzustellen sind Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung (Balz- / Territorialflüge / Kreisen / Streckenflug / Nahrungssuchflug usw.), so gut sie unterschieden werden können; außerdem die Zeitanteile der Raumnutzung.

6.4. Fledermäuse

- UG i.d.R. 1km um den WEA-Standort (Rodrigues et al. 2008).
- Methoden für Offenlandgebiete
 - Lokalpopulation/Sommeraspekt (Wochenstubennachweise):
4 Detektorbegehungen von 01.05.-31.07. über die gesamte Nacht.

- Fledermauszug/Frühjahr und Herbst (Paarungs- und Winterquartiere):
8 Detektorbegehungen
 - 3 Begehungen von 01.04.-15.05.
 - 5 Begehungen von 01.08.-15.10., davon
3 über die gesamte Nacht (Erfassung Paarungsquartiere), davon 2 von 01.-31.08.
 - Beginn: vor Sonnenuntergang (z.B. früh ziehende Große Abendsegler).
- Witterungsbedingungen: mind. 10 °C, kein anhaltender Regen, kein starker Wind.
- Automatische Dauererfassung parallel zu Detektorbegehung von 01.04.-31.10. (mit batcorder, AnaBat, Avisoft, SM2BAT etc.).
- Einsatz von Horchboxen⁹ während der Detektorbegehungen
 - bis 5 WEA-Standorte: 1 Horchkiste pro WEA-Standort;
 - bei >5 WEA-Standorten: geringere Anzahl Horchboxen möglich; angepasst an das UG bzgl. Größe und an die Naturraumausstattung.
- Methoden für Waldgebiete, wie Offenland, ergänzt um:
 - Höhlenbaumkartierung auf der beanspruchten Vorhabensfläche (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) sowie in einem Umkreis von 100 m um die Anlage.
 - Automatische Dauererfassung knapp über den Baumkronen (batcorder, AnaBat, Avisoft, SM2BAT etc.) von 01.04.-31.10. Dies beinhaltet eine einmalige Installation eines Erfassungsgerätes im Kronenbereich. Ein gesonderter Aufbau von Türmen oder Masten ist hierzu nicht erforderlich.
 - Falls sich baubedingte Auswirkungen auf Baumhöhlen-Quartiere der waldbewohnenden Arten (insbesondere bei Bechstein- und Mopsfledermaus) abzeichnen, sollten diese durch Netzfänge mit anschließender Telemetrie (mind. 3 x zwischen 01.05.-31.08.) ermittelt werden. Ansonsten sind diese aufwändigen Kartiermethoden zur Ermittlung betriebsbedingter Auswirkungen von WEA und zur Verortung von Quartierbäumen im Untersuchungsraum nicht erforderlich.
- Methodik für Repowering-Vorhaben
 - Automatische Erfassung an bestehenden Anlagen (sog. Gondelmonitoring, siehe Kapitel 9) kann die Untersuchungen sinnvoll ergänzen. Hierdurch lässt sich die Zahl der am Boden einzusetzenden Methoden verringern.
- Kartographische Darstellung der Quartierstandorte, wichtiger Funktionsräume und Jagdhabitats im Maßstab 1:10-000 (minimal 1:25.000).
- Alle Detektoraufnahmen sind zu dokumentieren.

6.5. Datenaktualität

- Wenn zu einem Vorhabensgebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen sind weitere Datenerhebungen nicht notwendig. Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein (vgl. Kapitel 4.3), sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein.
- Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (z. B. zu regelmäßig genutzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten, zu Rast- und Zugvögeln, zu Offenlandarten mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand (z. B. Weihen und Wachtelkönig) sowie zu Gemeinschafts-Schlafplätzen von Milanen und Weihen).
- Standorte von Wechselhorsten der WEA-empfindlichen Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu) sind nicht zu betrachten wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht

⁹ Horchboxen bestehen aus einem Detektor, einem digitalen Aufnahmegerät sowie einer Stromversorgung. Sie liefern hilfreiche Zusatz-Informationen zur Aktivität von Fledermäusen an einem ausgewählten Standort innerhalb einer Nacht. In der Regel ist die Artbestimmung technisch bedingt nicht exakt möglich. Horchboxen sind daher als Ergänzung der Detektor-Begehungen anzusehen.

mehr besetzt wurden¹⁰. Für den Schwarzstorch müssen Wechselhorste nicht betrachtet werden, wenn sie nachweislich seit fünf Jahren nicht mehr besetzt wurden (vgl. Janssen et al. 2004, Rohde 2009, Rohde mdl. Mitt 2013, Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland 2012).

Im Rahmen von ASPen und FFH-VPen werden mit einem hohen Arbeits- und Finanzaufwand qualitativ hochwertige Daten zum Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen in Nordrhein-Westfalen erhoben. Es ist sinnvoll, dass diese Daten auch für andere Auswertungen (z.B. für andere Planungs- und Genehmigungsverfahren) nutzbar gemacht werden. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Planungen erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden.

7. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

7.1. FFH-VP in Regional- und Flächennutzungsplanung, Genehmigungsverfahren

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) kommen gemäß dem derzeit geltenden Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.1.2) wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als Standorte für WEA grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings ist in diesen Gebieten das Repowering von Altanlagen möglich, wenn die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen. Gemäß Windenergie-Erlass (Nr. 8.1.4) ist bei Planungen in der Regel eine Pufferzone von 300 m zu den Natura 2000-Gebieten zu berücksichtigen. Im Einzelfall sind davon abweichende Abstände möglich, was im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) zu klären ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung muss der Vorhabens- und/oder Planungsträger jeweils im Einzelfall begründen, in wiefern in diesem Zusammenhang „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen vorliegen (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 2/11 und Urteil vom 11.04.2013, 4 CN 2/12; OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013, 2 D 46/12.NE).

Im Zusammenhang mit dem Repowering in Natura 2000-Gebieten kann wie folgt verfahren werden: Bei der Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und von Windenergie-Konzentrationszonen mit möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ist die FFH-VP im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die verschiedenen Planungsebenen ermöglichen eine Abschtichtung der Prüfungstiefe. Wenn der Träger der Regionalplanung keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung gem. § 8 Absatz 7, Satz 1 Nr. 1 ROG in Natura 2000-Gebieten sowie im Regelabstand zu diesen ausweist, ist eine FFH-VP auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. In diesem Fall können die Kommunen dort unter Umständen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan darstellen. Die FFH-VP zur Feststellung der Verträglichkeit der Planung ist dann im Verfahren zur Erstellung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Entsprechend Nr. 8.2.1.2. des Windenergie-Erlasses wird empfohlen, die Konzentrationszonen-Darstellung mit der Bestimmung zu verbinden, dass diese ausschließlich für Repowering-Anlagen vorgesehen ist (vgl. § 249 Absatz 2 Satz 3 BauGB und § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB analog). Besteht keine planerische Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, so ist die FFH-VP im jeweiligen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

¹⁰ so auch MUGV Brandenburg (2011): 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008. Potsdam.

7.2. Hinweise zur Durchführung der FFH-VP

Prüfgegenstand bei einer FFH-VP sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile, die sich aus den Meldeunterlagen für das Natura 2000-Gebiet ergeben (siehe VV-Habitatschutz Nr. 4.1.3.1). Diese sind bezüglich der WEA-relevanten Fragestellungen grundsätzlich:

a.) bei Vogelschutzgebieten (VSG):

signifikante Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten des Anhangs I V-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 V-RL .

Anmerkung: In Anhang 5 findet sich eine Zusammenstellung der WEA-empfindlichen Vogelarten in den nordrhein-westfälischen VSG. Die entsprechenden Artvorkommen müssen bei Repowering-Vorhaben (innerhalb und außerhalb der VSG möglich) sowie beim Neubau von WEA (nur außerhalb der VSG) im Rahmen einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen betrachtet werden. Die Pufferzone zum VSG beträgt nach Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.1.4) in der Regel 300 m. In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets kann ein abweichender Abstandswert festgesetzt werden, wobei insbesondere bei WEA-empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angebracht sein kann.

b.) bei FFH-Gebieten:

signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II FFH-RL sowie von FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL (incl. der charakteristischen Arten).

Anmerkung: Unter den FFH-Anhang II-Arten sind in Nordrhein-Westfalen keine WEA-empfindlichen Arten bekannt. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der WEA-relevanten Sachverhalte in Frage. Allerdings ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, welche Arten in den verschiedenen LRT überhaupt als charakteristische Arten gelten. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn projektbedingte Veränderungen und Störungen (inkl. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten) in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Je schutzwürdiger eine WEA-empfindliche Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, kann letztlich nur im Einzelfall beurteilt werden. Hierzu ist im Bezug auf die WEA-relevanten Fragestellungen die Gesamtbestandssituation, die Gefährdung und der Erhaltungszustand der vom Projekt betroffenen WEA-empfindlichen Arten in Nordrhein-Westfalen zu betrachten.

Laut durchgängiger Rechtssprechung des OVG Münster muss die Gewissheit bestehen, dass sich Pläne und Projekte nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet und seine Erhaltungsziele auswirken. Besteht diese Gewissheit nicht oder können fachlich plausibel (und nicht etwa aus dem Blauen heraus) dargelegte Besorgnisse nicht wissenschaftlich begründet entkräftet werden, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Verträglichkeit ist bereits dann nicht gegeben, wenn ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. „Der erforderliche Wahrscheinlichkeitsgrad ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände eine derartige Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.“ (OVG Münster vom 03.08.2010, 8 A 4062/04). Grundsätzlich

ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder Schutzzwecken erheblich. Es geht nicht um ein bestimmtes quantitatives Maß von Beeinträchtigungen, sondern um die Beeinträchtigung an sich. Sie muss nachhaltig wirken. Dies ist im Rahmen der FFH-VP in jedem Einzelfall anhand der Umstände zu prüfen.

Auch durch WEA außerhalb von Natura 2000-Gebieten können Schutzziele des Gebietes beeinträchtigt werden. Durch Kollisionen können maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes betroffen sein oder es können Funktionsverluste des Schutzgebietes eintreten (z.B. Barrierewirkung, Entwertung nahe gelegener Funktionsflächen des Schutzgebietes wie Nahrungsflächen WEA-empfindlicher Arten).

Bezüglich der baubedingten Auswirkungen wird darauf hingewiesen, dass bei kleinflächigen oder punktuell verbreiteten Vorkommen von (auch nicht WEA-empfindlichen) Arten oder Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten bereits kleinräumige Auswirkungen eine erhebliche Beeinträchtigung auslösen können. Weitere Details hierzu siehe VV-Habitatschutz Nr. 4.1.4.2. Informationen zu den Arten, ihrem Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „FFH-Arten und europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen“

(Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/>).

Die einzusetzenden Methoden bei der FFH-VP richten sich nach den in Kapitel 6 vorgestellten Methoden für die ASP. Eine Bearbeitung über diese Standards hinaus ist für Repowering-Vorhaben innerhalb/außerhalb von VSG sowie für Neubauvorhaben außerhalb von VSG nicht notwendig.

8. Artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzgl. WEA

Gegebenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Dies können herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sein. Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen. Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Diese sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, bzw. im LBP festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestattet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren bzw. die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet. Entsprechende Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich in Anhang 6.

(Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“ → Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen").

Analog dazu gibt es bei der Betrachtung im Rahmen der FFH-VP die Möglichkeit, Schadensbegrenzungsmaßnahmen in das Projekt mit einzubeziehen. Damit wird das Vorhaben / die Planung als integriertes Projekt dargestellt und bewertet. Schadensbegrenzungsmaßnahmen

müssen geeignet sein, sonst mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren. Sie müssen je nach erforderlicher Wirkung (funktional/zeitlich) vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes wirksam sein. Das Projekt ist zulässig, wenn durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (in VSG in der Regel die WEA-empfindlichen Vogelarten) nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die folgende Aufzählung möglicher Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zeigt exemplarisch auf, welche Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Rahmen von ASPen zu verhindern. Sie sind auch geeignet, die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen von FFH-VPen bei Repowering-Vorhaben innerhalb/außerhalb von VSG sowie bei Neubauvorhaben außerhalb von VSG nicht zu überschreiten. Die Maßnahmen können je nach Einzelfall miteinander kombiniert oder alternativ zu einander konzipiert werden.

- **Projektmodifizierung (in Planung und Projektierung)**

- Vermeidung oder Verminderung der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Rahmen der Standortwahl.
- Ausrichtung der WEA und kleinräumige Verschiebung einzelner WEA: Im Bereich starken Vogelzugaufkommens, der vor allem in südwestlicher Richtung (Herbst) bzw. nordöstlicher Richtung (Frühjahr) erfolgt, kann die Ausrichtung weitgehend parallel zur Vogelzugrichtung mögliche Barrierewirkungen und das Kollisionsrisiko deutlich reduzieren.

- **Netzanbindung**

- Unterirdische Ableitung des Stroms.
- Keine Schaffung von Ansitzwarten und kollisionsgefährdenden Freileitungen in einem Umkreis von 100m um die Anlage.

Für die Genehmigungsverfahren werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen. Entsprechende Muster-Nebenbestimmungen zur Verwendung in den Genehmigungsbescheiden finden sich in Anhang 7.

- **Abschaltalgorithmen (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)**

- Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten:
Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA (in Abhängigkeit von Mahd und Erntezeitpunkt, da die Flächen in diesem Zeitraum attraktive Jagdhabitats für z.B. Greifvögel darstellen) abgestimmt auf örtliche Verhältnisse. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen.
 - Temporäre Abschaltung von WEA bei Grünlandmahden: Abschaltung ab Tag des Mahdbeginns und an den drei darauf folgenden Tagen (Beginn bis Ende der „bürgerlichen Dämmerung“) in einem Umkreis von mindestens 100m um die Anlage.
 - Temporäre Abschaltung von WEA bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung ab Tag des Erntebeginns bis zum Ende der Stoppelbrache (Beginn bis Ende der „bürgerlichen Dämmerung“) in einem Umkreis von mindestens 100m um die Anlage.
 - Die Ernte oder Mahd im Windpark sollte möglichst später beginnen, als in der Umgebung. Die Flächen im Windpark sollten gleichzeitig bearbeitet werden.

- Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermaus-Arten:
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04.-31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6m/sec) in Gondelhöhe, Temperaturen > 10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Maßnahme wird naturschutzfachlich derzeit als einzig wirksame Minimierungsmaßnahme angesehen. Durch ein Gondelmonitoring (siehe Kapitel 9) können die Abschaltzeiten ggf. nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Bezüglich der Abschaltzenarien für WEA-empfindliche Fledermausarten sind zwei unterschiedliche Vorgehensweisen denkbar:
 1. Auf der Grundlage von detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung wird ein auf den Einzelfall abgestimmtes, art- und vorkommensspezifisches Abschaltzenario festgelegt. Ein Gondelmonitoring im laufenden Betrieb ist dann nicht erforderlich. Für die Abschaltzeiten kommen die folgenden Zeiträume in Frage:
 - Frühjahrszug / Bezug der Wochenstuben 01.04.-30.04.
 - Wochenstubenzeit 01.05.-31.07.
 - Herbstzug / Bezug der Winterquartiere 15.07.-31.10..
 2. Sofern alternativ dazu im Vorfeld der Genehmigung keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfinden, wird zunächst ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring einzelfallbezogen weiter optimiert werden. Für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten in NRW ist für das zunächst umfassende Abschaltzenario der Zeitraum 01.04.-31.10. vorzusehen; Abweichungen davon sind witterungsbedingt möglich.
- **Gestaltung des Mastfußbereiches (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)**
 - Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten: Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß.
 - Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten: Abstimmung notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen mit artspezifischen Anforderungen. Keine Entwicklung von Strukturen, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z.B. Teiche, Baumreihen, Hecken) bzw. Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiches für Nahrung suchende Vogelarten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender Gehölze geschehen. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten. (Es dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hingeleitet werden.) Mit dieser Maßnahme können Nahrungshabitate für die Arten verloren gehen. Daher ist eine Kombination mit der Anlage attraktiver Nahrungshabitate in artspezifisch definierter Größe abseits der WEA sinnvoll (vgl. Anhang 2).
- **Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot)**
 - Kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten: Schaffung attraktiver Nahrungshabitate abseits der WEA entsprechend Empfehlung in Anhang 2, Spalte 2.
 - Hier bieten sich z. B. die Anlage kurzrasigen Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaat (bspw. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben

des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2012¹¹ zur Sichelklee-Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an. Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahme setzt Kenntnisse zur Raumnutzung der entsprechenden Arten vor Ort zwingend voraus. Nur so kann abgeschätzt werden, ob eine Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche gelingen wird und die Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsressourcen beitragen kann.

- Für Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan und Uhu finden sich ausformulierte Maßnahmenvorschläge zur Anlage von Nahrungshabitaten im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (siehe Anhang 6).
 - Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate durch die entsprechenden Arten).
- **Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen entsprechende der Empfehlung in Anhang 2, Spalte 2 (bzgl. Verbot Nr. 1: Tötungsverbot und Verbot Nr. 3: Beeinträchtigungsverbot Fortpflanzungs-/Ruhestätten)**
 - WEA-empfindliche Vogelarten: Sofern Brut- oder essentielle Rast- und Nahrungshabitate durch Meideeffekte oder Störungen verloren gehen, sind deren Lebensstätten, im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraumgestaltende Maßnahmen aufzuwerten und zu optimieren.
 - Für nordische Wildgänse, Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Wachtel und Wachtelkönig finden sich ausformulierte Maßnahmenvorschläge zur Anlage von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (siehe Anhang 6).
 - Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme der Brut-, Rast- und Nahrungshabitate durch die entsprechenden Arten).
 - Im Einzelfall (z.B. beim Uhu oder Wanderfalke) kann es gelingen, das Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Vogelarten durch eine frühzeitige Bereitstellung attraktiver und langfristig gesicherter Brutplätze abseits der Anlagenstandorte durch eine „passive Umsiedlung“ zu senken. Bei beiden Arten ist allerdings die Brutplatztreue zu beachten. Daher können hierzu nur die entsprechend ausformulierten Maßnahmen im MKULNV-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (siehe Anhang 6) empfohlen werden.

Dieser Maßnahmenkatalog ist nicht abschließend. Es können auch weitere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen. Die Maßnahmenkonzeption sollte v. a. bezogen auf die erforderliche Maßnahmengestaltung (Größe, Lage etc.) anhand der gemachten Vorgaben im MKULNV-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erfolgen (siehe Anhang 6). Nur dann kann die erforderliche Prognosesicherheit aus den Bewertungen des Leitfadens übernommen werden. Abweichungen von diesem Leitfaden sind im Einzelfall zu begründen. Für die o. g. Arten liegen im Leitfaden Bewertungen der Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor.

¹¹ Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/web/babel/media/vns%20anwenderhandbuch,%20stand%20mai%202012.pdf>

9. Anforderungen an Risikomanagement und Monitoring

• Monitoring

- Das Monitoring ist ein Instrument des Risikomanagements, mit dem auch die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überprüft wird. Wird ein Monitoring durchgeführt, schließt es den oben genannten Wirksamkeitsnachweis mit ein.
- Ein Monitoring kann dazu dienen, aufgrund einer fachgerecht vorgenommenen Risikobewertung verbleibenden Unsicherheiten Rechnung zu tragen, die sich aus nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken ergeben, sofern ggf. wirksame Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es stellt hingegen kein zulässiges Mittel dar, um behördliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite zu kompensieren (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12/10).
- Mit dem „maßnahmenbezogenen Monitoring“ wird festgestellt, inwiefern die vorgesehenen Maßnahmen dauerhaft ihre angestrebten Lebensraumfunktionen erfüllen. Dies betrifft insbesondere solche Maßnahmen, die von einer regelmäßig wiederkehrenden Pflege abhängen (z.B. Installation von Nisthilfen, Steuerung der Sukzession) oder die beim Betrieb von WEA regelmäßig durchzuführen sind (z.B. Abschaltalgorithmen). Je nach Kenntnisstand zur Ökologie der betreffenden Art und zur Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme kann das maßnahmenbezogene Monitoring als alleiniges Instrument zur kontinuierlichen Funktionskontrolle ohne spezifische Bestandserfassungen ausreichen.
- Beim „populationsbezogenen Monitoring“ wird überprüft, inwiefern das Vorkommen einer Art tatsächlich von den vorgesehenen Maßnahmen profitiert bzw. die Lebensstätte angenommen wird. Das Vorkommen darf sich gegenüber der Situation vor Realisierung des Vorhabens beziehungsweise vor Realisierung der Maßnahmen nicht verschlechtern. Das populationsbezogene Monitoring umfasst immer auch eine maßnahmenbezogene Betrachtung.
- Zum Umfang der notwendigen Untersuchungen führt die VV-Artenschutz: aus: „In der Regel werden [...] mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:
 - vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?)
 - unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
 - nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)“ (VV-Artenschutz, Anlage 1, Nr. 10).
- Welche Art des Risikomanagements bei den jeweiligen Maßnahmen der verschiedenen Arten als erforderlich angesehen wird, ist bei den Maßnahmen in diesem Leitfaden angegeben. Gleichfalls ist dies in den Artsteckbriefen des MKULNV-Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen entsprechend gekennzeichnet (siehe Anhang 6). Für Maßnahmen, die an diesen Stellen nicht verzeichnet sind, ist eine entsprechende Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Im Regelfall wird dann ein populationsbezogenes Monitoring erforderlich sein.

• Suche von Schlagopfern

- Die Suche von Schlagopfern ist zeitaufwändig und mit vielen methodischen Schwierigkeiten behaftet. Eine systematische Suche nach verunglückten Vögeln oder gar Fledermäusen ist nur mit viel Erfahrung und „geeichten“ Bearbeitern durchführbar. Repräsentative oder reproduzierbare Ergebnisse sind nur bei Arbeiten zu erwarten, die den Charakter wissenschaftlicher Grundlagenarbeiten besitzen. Solche Forschungstätigkeiten sind im Rahmen von ASP regelmäßig nicht zu fordern. Daher kann eine Schlagopfersuche als Bestandteil des Risikomanagements grundsätzlich nicht Bestandteil der Genehmigung werden.

- Eine Schlagopfersuche ist nicht geeignet, Ermittlungsdefizite im Rahmen der ASP auszugleichen. Unabhängig von den methodischen Schwierigkeiten ist sie als alleiniger Bestandteil des Risikomanagements daher gänzlich ungeeignet.

- **Gondelmonitoring**

- In einem Forschungsvorhaben des BMU (Brinkmann et al. 2011) wurde ein Verfahren zur Vorhersage der Kollisionszahlen entwickelt und daraus mit Hilfe eines Rechenmodells ggf. abgeleitete Abschaltzeiten vorgeschlagen. Dieses Verfahren erstellt anlagenspezifische Betriebsalgorithmen, die der örtlichen Fledermausaktivität Rechnung tragen. Es vermeidet unnötige Abschaltzeiten und damit Betriebseinbußen. Das bioakustische Gondelmonitoring dient dazu, falls erforderlich, spezifisch für einen Windpark oder für einzelne Anlagen Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität an einem Standort zu bestimmen.
- Das Gondelmonitoring erlaubt im Offenland ausreichende Rückschlüsse auf die Aktivität der Fledermäuse in Rotorhöhe. In Verbindung mit den Faktoren (Jahreszeit, Klima, Windgeschwindigkeit, Niederschlag) können Zeiten identifiziert werden, an denen mit einem erhöhten Schlagrisiko für Fledermäuse gerechnet werden muss.
- Solange für WEA im Wald keine geeigneten waldspezifischen Standards etabliert sind, sollten die für WEA-Offenlandstandorte entwickelten Abschaltalgorithmen auch im Wald herangezogen werden. Die Auswirkungen von WEA im Wald auf Fledermäuse sind sehr lückenhaft erforscht, so dass ein dementsprechend großer Untersuchungs- bzw. anlagenbegleitender Monitoringbedarf besteht (z.B. zeitlich-räumliche Aktivitätsmuster ausgewählter Fledermausarten).
- Für das Gondelmonitoring (GM) gelten nach jetzigem Wissensstand im Regelfall folgende Rahmenbedingungen:
 - Für die Anwendung des Modells ist es unbedingt erforderlich, die im Forschungsvorhaben des BMU (vgl. Brinkmann et al. 2011) verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbar geeignete Geräte zu verwenden.
 - Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden.
 - Das Gondelmonitoring erstreckt sich über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.
 - Die Erfassungsgeräte sind mindestens vom 01.04.-31.10. [alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum] zu betreiben.
 - In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks unterschiedlich, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks >10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.
 - Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04.-31.10. bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt.
 - Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

- Die Festlegung des Abschalt-Algorithmus muss berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden.
- Es muss darauf hingewiesen werden, dass sich das BMU-Projekt v. a. aufgrund der bestehenden Festlegungen auf Geräte, Methoden und Einstellungen derzeit in der Fortschreibung befindet. Mit Ergebnissen hieraus ist allerdings erst Ende 2013 zu rechnen.

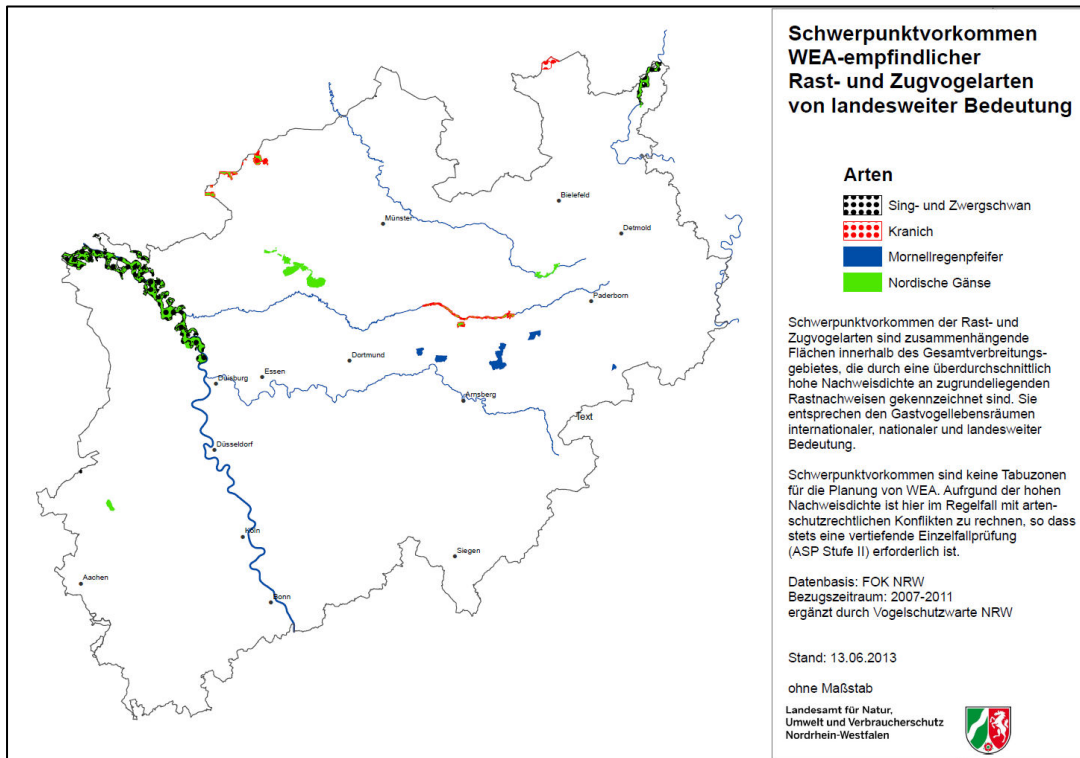
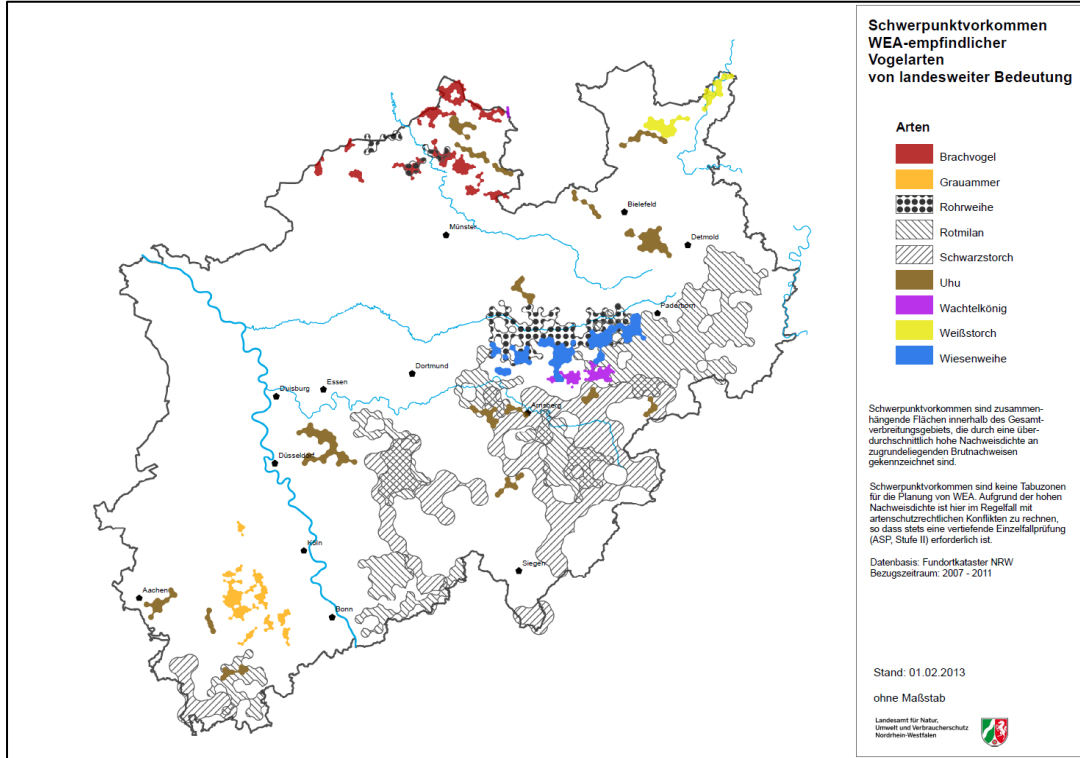
Für die zuvor dargelegten Maßnahmen des Risikomanagements/Monitorings werden in Anhang 7 entsprechende Muster-Nebenbestimmungen zur Verwendung in den Genehmigungsbescheiden vorgeschlagen.

10. Geltungsdauer und Übergangsregelungen

Dieser Leitfaden tritt mit der Veröffentlichung per Runderlass in Kraft. Er gilt unbefristet und wird alle drei Jahre evaluiert und entsprechend der Ergebnisse der Evaluation fortgeschrieben. Sofern vor in Krafttreten des Leitfadens der Untersuchungsrahmen für ein Vorhaben zwischen unterer Landschaftsbehörde und Antragssteller bereits abgestimmt worden ist, sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich, wenn von diesen kein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Anhang 1

Karten der Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Brutvögel sowie WEA-empfindlicher Rast- und Zugvögel in Nordrhein-Westfalen



Anhang 2

Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten in Nordrhein-Westfalen

Angaben nach LAG VSW (2007 u. in Vorber.), verändert bei Bekassine, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe und Ziegenmelker sowie ergänzt um Grauammer, Mornellregenpfeifer, Wachtel und Wachtelkönig aufgrund regionaler Kenntnisse in NRW. Die Angaben in der Tabelle können zukünftig bei geändertem Kenntnisstand auf der Grundlage belastbarer publizierter Daten fortgeschrieben werden.

Art, Artengruppe	Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)	Erweitertes Untersuchungsgebiet (nur relevant bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore) ¹²
Baumfalke		4000m
Bekassine	500m	
Flussseseschwalbe (Brutkolonien)	1000m	4000m
Goldregenpfeifer	1000m	
Grauammer	500m	
Großer Brachvogel	500m	
Haselhuhn	1000m	
Kiebitz	100m	
Kormoran (Brutkolonien)	1000m	
Kornweihe	3000m	6000m
Kranich	1000m	
Möwen (Brutkolonien)	1000m	
Mornellregenpfeifer	1000m	
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	3000m	6000m
Rohrdommel	1000m	
Rohrweihe	1000m	6000m
Rotmilan ¹³	1000m	6000m
Rotschenkel	500m	
Schwarzmilan ¹³	1000m	4000m
Schwarzstorch	3000m	
Singschwan (Schlafplätze)	3000m	
Sumpfohreule	1000m	6000m
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1000m	4000m
Uferschnepfe	500m	
Uhu	1000m	
Wachtel	500m	
Wachtelkönig	500m	
Wanderfalke	1000m	
Weißstorch	1000m	
Wiesenweihe	1000m	6000m
Ziegenmelker	500m	
Zwergdommel	1000m	
Zwergschwan (Schlafplätze)	3000m	

¹² zu essentiellen Nahrungshabitate oder Flugkorridore siehe auch Kapitel 4.4 unter Verbot Nr. 3.

¹³ Für Rot- und Schwarzmilan sollten die bekannten Gemeinschafts-Schlafplätze berücksichtigt werden (Joest et al. 2012). Hier kann sich - aufgrund der erhöhten Anzahl der Individuen im Raum - eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ergeben.

Anhang 3

Hinweise auf verfügbare und geeignete Datenquellen

Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)

Das Fundortkataster (FOK) NRW wird zentral im LANUV geführt und hat Servicefunktion für alle naturschutzfachlichen Fragenstellungen. Es ist unter anderem Voraussetzung für die Beantwortung konkreter Fragen im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Mit weiteren Datenbanken des LANUV (z. B. dem Biotopkataster, dem Naturschutzgebiete-Kataster etc.) ist dieses Fundortkataster Teil eines Datenpools, der untereinander kompatible Datensätze anwendungsorientiert für den schnellen Zugriff vorhält. Für Landesbehörden, Kreise und kreisfreie Städte sowie für weitere öffentliche Stellen (Städte und Gemeinden, Forstämter etc.) werden diese Daten in dem System @LINFOS bereitgestellt. Privatwirtschaftlich tätige Planungsbüros können die Daten aus dem FOK beim LANUV anfragen, die Daten werden in gängigen GIS-Formaten ausgelesen und zur weiteren Verwendung in konkreten Planungs- oder Genehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt.

(Quelle: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>)

Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brutvogelarten

Auf Basis der Fundortdaten im FOK NRW hat das LANUV für ausgewählte Vogelarten Flächenmodelle als Planungs- und Prüfungshilfe auf der Basis der Empfehlungen der LAG VSW (2007 und in Vorber.) entwickelt, die den Umgang mit WEA-empfindlichen Arten im Rahmen von WEA-Planungen erleichtern sollen. Für neun der WEA-empfindliche Vogelarten (Brachvogel, Grauammer, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe) stellt das LANUV auf Grundlage der bekannten Brutvorkommen der jeweils letzten fünf Jahre Flächenmodelle landesweit dar. Für die Auswahl der Arten aus dem Gesamtspektrum WEA-empfindlicher Arten war Voraussetzung, dass ein landesweiter Datenbestand vorliegt und die Arten nicht (fast) ausschließlich in Schutzgebieten vorkommen.

Die für diese Arten ermittelten Populationszentren ("Kernräume der lokalen Populationen") wurden so berechnet, dass sie die Hauptaktivitätsmenge (50-80% der Flugaktivität) repräsentieren (nach den Angaben aus LAG VSW 2007 und in Vorber.). Balzflüge, Feind- und Nistplatzkonkurrentenabwehr, Jungenflüge und bevorzugte Nahrungssuche finden in der Regel in diesem Umfeld statt.

Zur Abgrenzung von Schwerpunktorkommen (SPVK) der hier betrachteten Vogelarten für die Anforderungen der Windpotenzialstudie NRW wurden die Populationszentren pro Art identifiziert, die durch eine überdurchschnittlich hohe Nachweisdichte an zugrundeliegenden (Brut-)Reviernachweisen (Bezugszeitraum 2007 bis 2011) gekennzeichnet sind (GIS-gestützte Berechnung). Dazu werden die flächigen Vorkommen der Populationszentren absteigend nach der Anzahl ihrer zugrundeliegenden Nachweise sortiert. Eine Kennzeichnung der Fläche als SPVK erfolgt solange, bis 75% der Gesamtnachweise einer Art erreicht oder gerade überschritten werden. Einzelvorkommen unter fünf Nachweisen werden generell nicht als SPVK angesehen. Bei geänderter Datenlage kann auf diese Art und Weise in den Folgejahren jederzeit eine Neuberechnung erfolgen.

Die dargestellten SPVK für neun Arten sind wie auch die Empfehlungen der LAG VSW (2007 u. in Vorb.) Hilfestellungen für die artenschutzrechtlichen Fragestellungen bei Planung und Bau von WEA. Sie sind keine „Tabuzonen“ für die Planung von WEA. Sie stellen jedoch „ernst zu nehmende Hinweise“ auf ein Vorkommen der jeweiligen Art im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind unabhängig von diesem Datensatz grundsätzlich bei jeder konkreten Planung und im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen (vgl. Hinweise der VV-Artenschutz und des Windenergie-Erlasses NRW).

Die SPVK der WEA-empfindlichen Brutvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de/>).

Die auf diese Weise hier nicht berücksichtigten WEA-empfindlichen Brutvogelarten kommen entweder fast ausschließlich in Schutzgebieten vor oder es liegt bislang kein landesweit repräsentativer Datenbestand zu den Arten vor. Zu den als naturschutzfachlich sensibel eingestuften Datensätzen zu Brutvorkommen des Schwarzstorches erteilt die Vogelschutz-warte im LANUV auf Anfrage Auskunft (Ansprechpartner Michael Jöbges Tel.: 02361/305-3320, michael.joebges@lanuv.nrw.de).

Schwerpunktorkommen (SPVK) von Rast- und Zugvogelarten

Rastvogelarten rasten und ziehen in der Regel in einem Breitbandzug, so dass – anders als bei Brutplätzen – nicht spezifische Lokalitäten planerisch aufgearbeitet werden können. Anders sieht das aus, wenn sich Rast- und Zugvogelarten an bestimmten Örtlichkeiten konzentrieren (traditionelle Rast- und Nahrungsgebiete). Rast- und Zugvogel-Lebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung von Kranich, Sing- und Zwergschwänen, nordischen Gänsen und Mornellregenpfeifer werden vom LANUV ebenfalls kartenmäßig dargestellt. Als Kriterium für die Auswahl der SPVK von Rast- und Zugvogelarten wurde dabei für Kranich, nordische Gänse und Sing- und Zwergschwan für die Gebiete internationaler Bedeutung das 1%-Kriterium der Ramsar-Konvention herangezogen. Für die Gebiete nationaler Bedeutung wurde das 1%-Kriterium auf den bundesweiten Rastbestand bezogen, für die Gebiete landesweiter Bedeutung wurde das 2%-Kriterium bezogen auf den landesweiten Rastbestand (in Anlehnung an Krüger et al. 2010) herangezogen. Für den Mornellregenpfeifer werden diejenigen Gebiete dargestellt, in denen in den letzten fünf Jahren regelmäßig mehr als 10 Individuen während des Durchzugs registriert wurden (= Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung). Für die auf diese Weise hier nicht berücksichtigten WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten (Kiebitz, Goldregenpfeifer) liegt bislang kein landesweit repräsentativer Datenbestand vor.

Die SPVK der WEA-empfindlichen Rast- und Zugvogelarten stehen im Internet zur Auswertung zur Verfügung (Quelle: <http://www.energieatlasnrw.de/>).

Anhang 4

WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Für die mit einem * gekennzeichneten Arten werden die Schwerpunktorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung in einer Karte dargestellt (Karte der SPVK siehe Anhang 1, Definition der SPVK siehe Anhang 3).

1.) Brutvogelarten, die in NRW regelmäßig außerhalb von Schutzgebieten vorkommen:

Baumfalke	Kollisionsrisiko (signifikante Erhöhung anzunehmen bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (z.B. Stillgewässer)) (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 300-350 Brutpaare
Grauwammer *	Kollisionsrisiko (Kollisionen durch Mastanflüge und Rotoren bekannt) (Dürr 2012, Illner 2012) In NRW gibt es 150-200 Brutpaare
Großer Brachvogel *	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Kipp 2009, Daten der Biologischen Station Steinfurt, Pearce-Higgins et al. 2009, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 600-650 Brutpaare
Kiebitz	Meideverhalten (Kipp 2009, Hötker et al. 2005, Möckel & Wiesner 2007, LAG VSW 2007 und in Vorber.) In NRW gibt es 20.000-25.000 Brutpaare
Rohrweihe *	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Analogieschluss Wiesenweihe ¹⁴ , Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 100-150 Brutpaare
Rotmilan *	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Bellebaum et al. 2012, Dürr 2009, Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Mammen et al. 2010) In NRW gibt es 500-600 Brutpaare
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten, z.B. Still- und Fließgewässer) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach et al. 2010) In NRW gibt es 25-50 Brutpaare
Schwarzstorch *	Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (z.B. Brutaufgabe) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Rohde 2009) In NRW gibt es 80-100 Brutpaare
Uhu *	Kollisionsrisiko (relevant sind vor allem die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m)) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Sitkewitz 2009) In NRW gibt es 250-300 Brutpaare

¹⁴ Die Rohrweihe zeigt fast identische Verhaltensweisen während der verschiedenen Flugsituationen (Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten etc.) wie die nah verwandte Wiesenweihe.

Wachtel	Meideverhalten (Bergen 2001, Müller & Illner 2001, Pearce-Higgins et al. 2009) In NRW gibt es 2.000-3.000 Brutpaare
Wachtelkönig *	Meideverhalten und Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (Joest & Illner 2011, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Müller & Illner 2001) In NRW gibt es 100-200 Brutpaare
Wanderfalke	Kollisionsrisiko (relevant vor allem für die Jungtiere nach Ausfliegen) (Illner 2012, LAG VSW in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 150-170 Brutpaare
Weißstorch *	Kollisionsrisiko (v.a. bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten (z. B. attraktive Grünlandflächen)) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Illner 2012) In NRW gibt es 30-40 Brutpaare

2.) Brutvogelarten, die in NRW überwiegend in Schutzgebieten vorkommen:

Kranich	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Scheller & Vökler 2007) In NRW gibt es 0-5 Brutpaare
Zwerg- und Rohrdommel	Störepfindlichkeit anzunehmen, Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es keine regelmäßigen Brutvorkommen
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es keine regelmäßigen Brutvorkommen
Kornweihe	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Analogieschluss Wiesenweihe ¹⁵ , Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 0-5 Brutpaare
Wiesenweihe *	Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten) (Illner 2012, LAG VSW 2007 u. in Vorber.) In NRW gibt es 20-50 Brutpaare
Ziegenmelker	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es 180-200 Brutpaare
Rotschenkel	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 50-80 Brutpaare
Uferschnepfe	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 200-250 Brutpaare

¹⁵ Die Kornweihe zeigt fast identische Verhaltensweisen während der verschiedenen Flugsituationen (Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten etc.) wie die nah verwandte Wiesenweihe.

Bekassine	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb); Analogieschluss Straßenlärm (Garniel et al 2007, LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es 50-80 Brutpaare
Haselhuhn	Störepfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb (verminderte Brutdichte und Reproduktionserfolg); Analogieschluss Birk- und Auerhuhn (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Langgemach & Dürr 2013) In NRW gibt es 5-10 Brutpaare
Kormoran	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeit) (LAG VSW 2007 u. in Vorber.,) In NRW gibt es 15-20 Kolonien
Fluss- und Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko im Umfeld von Brutkolonien (v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeit) (LAG VSW 2007 u. in Vorber., Stienen et al. 2008) In NRW gibt es 10-15 Kolonien

3.) Rast- und Zugvögel

Kranich *	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.
Sing- und Zwergschwan *	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.
Kiebitz	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Goldregenpfeifer	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten und den Börden.
Mornellregenpfeifer *	Meideverhalten (LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007, Steinborn et al. 2011) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde.
Nordische Wildgänse *	Meideverhalten (Dürr 2012, Illner 2012, Kruckenberg & Jaene 1999, LAG VSW 2007 und in Vorber., Langgemach & Dürr 2013, Möckel & Wiesner 2007) In NRW gibt es regelmäßige Rastvorkommen v.a. in den Vogelschutzgebieten.

4.) Fledermäuse

Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Brinkmann et al 2011, Dürr 2012) In NRW sind 7 Wochenstuben bekannt, Paarungsquartiere sind entlang der Ruhr und im Umfeld der Mündung der Sieg in den Rhein bekannt. Zuggeschehen kann vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend erwartet werden.
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Brinkmann et al 2011, Dürr 2012) in NRW sind 25 Wochenstuben bekannt
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Brinkmann et al 2011, Dürr 2012) in NRW sind eine Wochenstube und 8-10 Paarungsquartiere bekannt. Vor allem im Tiefland während Durchzugs-/Paarungszeit weit verbreitet.
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Analogieschluss Zwergfledermaus ¹⁶) in NRW sind acht Wochenstuben bekannt
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Brinkmann et al 2011, Dürr 2012) in NRW ist eine Wochenstube bekannt (aktuell verschollen)
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko v.a. im Umfeld von Wochenstuben (Brinkmann et al 2011, Dürr 2012) in NRW sind >40 Wochenstuben bekannt, vor allem im Tiefland ist von einer weiteren Verbreitung auszugehen. Die Wochenstuben liegen hauptsächlich im Siedlungsbereich. Bzgl. des theoretisch denkbaren Kollisionsrisikos ist sie daher, bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen, weniger häufig betroffen.

Als weitere WEA-empfindliche Fledermausart kann gemäß Brinkmann et al. (2011) und Dürr (2012) die Zweifarbfledermaus gelten. Die Art gilt als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Nachweise dieser Art liegen hauptsächlich im Siedlungsbereich. Bzgl. des theoretisch denkbaren Kollisionsrisikos ist die Art in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA bezogen auf die Gesamtzahl der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen weniger häufig betroffen. Zudem können die bislang vorliegenden unsteten Vorkommen der Zweifarbfledermaus bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen sinnvoller Weise keine Rolle spielen (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 1).

Auch die Zwergfledermaus wird von Brinkmann et al. (2011) und Dürr (2012) als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Zwergfledermaus als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben der Zwergfledermaus (im 1-km-Radius um WEA-Standort, >50 reproduzierende Weibchen) wäre im Einzelfall in Bezug auf das geplante Vorhaben, das jeweilige Vorkommen und die Biologie der Art durch den Vorhaben- und/oder Planungsträger darzulegen, dass im Sinne dieser Regelfallvermutung kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

¹⁶ Aufgrund der Seltenheit der Mückenfledermaus ist über Kollisionen wenig bekannt. Kollisionen sind aufgrund der sehr nahen Verwandtschaft zur Zwergfledermaus gerade im Umfeld von Wochenstuben zu erwarten.

Anhang 5

Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den Vogelschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen

(Stand: 01.03.2013; es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung des Standarddatenbogens)

DE-3417-471 VSG Oppenweher Moor

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)

DE-3519-401 VSG "Weseraue"

- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Blässgans (Wintergast)
- Flusseeeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (Wintergast)
- Singschwan (Wintergast)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Wanderfalke (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)
- Zwergschwan (Wintergast)

DE-3612-401 VSG "Düsterdieker Niederung"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-3618-401 VSG "Bastauniederung"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-3807-401 VSG "Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotschenkel (auf dem Durchzug)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (Wintergast)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (auf dem Durchzug)
- Weißwangengans (auf dem Durchzug)
- Weißwangengans (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergschwan (Wintergast)

DE-3810-401 VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-3911-401 VSG "Rieselfelder Münster"

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (auf dem Durchzug)

DE-4108-401 VSG "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4116-401 VSG "Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Flusseeeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)

DE-4118-401 VSG Senne mit Teutoburger Wald

- Kornweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Sumpfohreule (Wintergast)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Wintergast)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Flusseeeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotschenkel (Brut / Fortpflanzung)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Trauerseeschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- Uferschnepfe (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Weißwangengans (auf dem Durchzug)
- Weißwangengans (Brut / Fortpflanzung)
- Zwergschwan (Wintergast)

DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Bekassine (auf dem Durchzug)
- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Blässgans (auf dem Durchzug)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Rotschenkel (auf dem Durchzug)
- Saatgans (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Singschwan (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Uferschnepfe (auf dem Durchzug)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (auf dem Durchzug)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)

DE-4415-401 VSG Hellwegbörde

- Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Grauammer (Brut / Fortpflanzung)
- Kiebitz (auf dem Durchzug)
- Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Mornellregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- Wanderfalke (Wintergast)
- Weißstorch (auf dem Durchzug)
- Wiesenweihe (Brut / Fortpflanzung)

DE-4419-401 VSG Egge

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-4513-401 VSG Luerwald und Bieberbach

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)

DE-4514-401 VSG "Möhnesee"

- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Singschwan (Wintergast)

DE-4603-401 VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Rohrdommel (Wintergast)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-4617-401 VSG Bruchhauser Steine

- Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)

DE-4717-401 VSG "Medebacher Bucht"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-5108-401 VSG "Wahner Heide"

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Kornweihe (Wintergast)
- Kranich (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Wanderfalke (auf dem Durchzug)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-5205-401 VSG Drover Heide

- Kornweihe (Wintergast)
- Rohrweihe (auf dem Durchzug)
- Rotmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzmilan (auf dem Durchzug)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Sumpfohreule (Wintergast)
- Uhu (auf dem Durchzug)
- Ziegenmelker (Brut / Fortpflanzung)

DE-5214-401 VSG Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen

- Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- Haselhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)

DE-5304-401 VSG Buntsandsteinfelsen im Rurtal

- Wanderfalke (auf dem Durchzug)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)

DE-5304-402 VSG Kermeter-Hetzinger Wald

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- Uhu (Brut / Fortpflanzung)

DE-5308-401 VSG Kottenforst-Waldville

- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (Brut / Fortpflanzung)

DE-5506-471 VSG Ahrgebirge

- Haselhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- Rotmilan (Brut / Fortpflanzung)
- Schwarzstorch (auf dem Durchzug)

Anhang 6

Empfehlungen für artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Angaben zum erforderlichen Risikomanagement für WEA-empfindliche Arten in Nordrhein-Westfalen

Auszug aus dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Downloads unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“ → Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"). (Stand: 01.03.2013; es gilt jeweils die aktuell gültige Fassung der Maßnahmensteckbriefe)

deutscher Artname	wiss. Artname	Gruppe	Maßn-ID	Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)	Risikomanagement / Monitoring				
						erforderlich (maßnahmenbezogen)	bei allen Vorkommen	bei landesweit bedeutsamen Vorkommen	bei umfangreichen Maßnahmenkonzepten	
1. Brutvögel										
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		W1.1 W1.4	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	hoch					
			G1.1, O3.1.2, O2.1, O2.2, W4.1	Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgedünnter Offenlandschaften	hoch					
Großer Brachvogel (Brutbestand)	<i>Numenius arquata</i>		G2.1, O1.1.2	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	hoch			X		X
Kiebitz (Brutbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>		G2.1, O1.1	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	hoch			X		X
			O2.1, O2.2	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker	hoch			X		X
			G2.1, O4.4, O5.4	Entwicklung und Pflege von Habitaten auf Industriebrachen / Kiesgruben	hoch			X		X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		G3.5, O4.1	Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen)	hoch	X				
			O1.1	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen	hoch				X	
			O2.1, O2.2	Entwicklung und Pflege von Extensivacker und Brachen	hoch				X	

deutscher Artnamen	wiss. Artnamen	Gruppe	Maßn-ID	Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichs- maßnahme)	Risikomanagement / Monitoring			
						erforderlich (maßnah- men- bezogen)	bei allen Vorkommen	bei landesweit bedeutsamen Vorkommen	bei umfangrei- chen Maßnah- menkonzepten
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		W1.1, W1.4	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	hoch	X		X	
			O1.1	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland	hoch	X		X	
			O2.1, O2.2	Entwicklung und Pflege von Extensivacker	hoch			X	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		W1.1, W1.4	Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen	hoch	X		X	
			O1.1	Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland)	hoch	X		X	
			G6.2	Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern	hoch	X		X	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		G1.1, G1.3, G4.3, G6.2, O1.1, W6, W8.1	Entwicklung von Nahrungshabitaten	hoch	X		X	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>		Av1.5	Optimierung von Brutstandorten / Anlage von Nistnischen in Felsen	hoch			X	X
			O1.1	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland	hoch			X	
			G1.1, O3	Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften	hoch			X	
			O2.1, O2.2	Entwicklung von Extensivacker; Brachen	hoch			X	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		O2.1, O2.2	Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland	hoch	X			
			O1.1	Anlage von Extensivgrünland	hoch	X			
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		O1.1.2	Wiedervermässung Feuchtgrünland	hoch		X	X	X
			O1.1	Entwicklung von extensivem Grünland	hoch		X	X	X
			O2.1	Entwicklung von Habitaten im Acker	hoch		X	X	X
Wanderfalke ¹⁷	<i>Falco peregrinus</i>		Av1.1, Av 1.5, Av1.1	Anbringen von Nistkästen an Gebäuden / Anlage von Nistnischen in Felsen / Anbringen von Nisthilfen in Bäumen	hoch	X		X	

¹⁷ Beim Wanderfalke ist die Grundvoraussetzung für eine Wirksamkeit der Maßnahmen, dass der alte Niststandort aufgegeben wurde bzw. nicht mehr vorhanden ist. Aufgrund der hohen Brutplatztreue ist ein alleiniges Anbringen von Nisthilfen abseits der geplanten WEA nicht als wirksam anzusehen.

deutscher Artname	wiss. Artname	Gruppe	Maßn-ID	Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichs- maßnahme)	Risikomanagement / Monitoring				
						erforderlich (maßnah- men- bezogen)	bei allen Vorkommen	bei landesweit bedeutsamen Vorkommen	bei umfangrei- chen Maßnah- menkonzepten	
2. Rastvögel										
Blässgans (Rastbestand)	<i>Anser albitrons</i>	rastende Gänse	O1.1, G1.2, G2.1, G4.3	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	hoch			X		X
Saatgans (Rastbestand)	<i>Anser fabalis</i>		O1.1, G1.2, G2.1, G4.3	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	hoch			X		X
			O2.1, O2.2	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker	hoch			X		X
Weißwangengans (Rastbestand)	<i>Branta leucopsis</i>	rastende Gänse	O1.1, G1.2, G2.1, G4.3	Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland	hoch			X		X
Kiebitz (Rastbestand)	<i>Vanellus vanellus</i>	rastende Grünland- Limikolen	O1.1.2, G4.3	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung	hoch					X
			G2.1	Anlage von Flachgewässern / Blänken	hoch					X
			G1.1, G2.1, G3.1, G6.2	Anlage, Optimierung und naturnahe Gestaltung von Gewässern	hoch					X
			O2.1	Extensivierung Acker	hoch					
Goldregen- pfeifer (Rastbestand)	<i>Pluvialis apricaria</i>	rastende Grünland- Limikolen	O1.1.2, G4.3	Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung	hoch					X
			G2.1	Anlage von Flachgewässern / Blänken	hoch					X
			G1.1, G2.1, G3.1, G6.2	Anlage, Optimierung und naturnahe Gestaltung von Gewässern	hoch					X
			O2.1	Extensivierung Acker	hoch					

deutscher Artnamen	wiss. Artnamen	Gruppe	Maßn-ID	Maßnahme (Kurzbezeichnung)	Bewertung (Eignung als vorgezogene Ausgleichs- maßnahme)	Risikomanagement / Monitoring				
						erforderlich (maßnah- men- bezogen)	bei allen Vorkommen	bei landesweit bedeutsamen Vorkommen	bei umfangrei- chen Maßnah- menkonzepten	
3. Fledermäuse										
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		FL2.1, W1.4	Installation von Fledermauskästen	hoch		X	X		X
			W1.1, W1.4, W5.2	Entwicklung / Förderung von Baumquartieren (Maßnahmenkombination)	hoch- mittel ¹⁸			X		X
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		FL2.1, W1.4	Installation von Fledermauskästen	hoch		X	X		X
			W1.1, W5.2, W1.4	Entwicklung / Förderung von Baumquartieren (Maßnahmenkombination)	hoch-mittel ¹⁹			X		X
Rauhaut- fledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		FL2.1, W1.4	Installation von Fledermauskästen	hoch			X		X
			W1.1, W5.2, W1.4	Entwicklung / Förderung von Baumquartieren (Maßnahmenkombination)	mittel, hoch (FCS)			X		X
Zwerg- fledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		FL1.1	Neuschaffung von Spaltenquartieren an / in Gebäuden als Sommerquartier	hoch			X		X
			FL2.4	Anlage von Spaltenquartieren an Jagdkanzeln und -hütten	hoch					X
			FL5.1	Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen	hoch					X

¹⁸ je nach Maßnahmen-Subtyp¹⁹ je nach Maßnahmen-Subtyp

Anhang 7

Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide

Vorbemerkung zu den Nebenbestimmungen

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Genehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z.B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben.

Eventuell erforderliche kompensatorische Maßnahmen können als Auflage in die Genehmigung aufgenommen werden.

Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen. Festzulegen sind neben den zuvor genannten Bedingungen: die Schwelle, ab der die voraussichtlich erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden müssen, der Zeitrahmen für das Monitoring, die zu untersuchenden Standorte sowie die Untersuchungsmethoden.

1.) Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/> → Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt

2.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten

Die WEA ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 100 m abzuschalten. Dies betrifft die Flurstücke X, Y und Z. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zum Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der ULB vorzulegen.
- Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen auf 75% (oder Flurstücke X, Y und Z) der Flächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

3.) Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der ULB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der ULB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

4.) Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen

5.) Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen

Für die Vogelart XY ist auf dem Flurstück X, Gemarkung Y ein attraktives Nahrungshabitat anzulegen. Für die Gestaltung der Habitat gestaltenden Maßnahmen gilt folgendes:
(Verweis auf die Maßnahmen im „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“)

Zur Überprüfung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Maßnahme XY ist ein Monitoring im Zeitraum X nach folgender Methode durchzuführen:

.....

Sofern das Nahrungshabitat nicht angenommen wird, sind als Korrekturmaßnahmen folgende Modifizierungen der Flächengestaltung und -bewirtschaftung vorzunehmen:

.....

oder:

Sofern das Nahrungshabitat nicht angenommen wird, sind im direkten Umfeld der WEA in einem Umkreis von XY m um die Anlage folgende Korrekturmaßnahmen durchzuführen:

....

oder:

Sofern das Nahrungshabitat nicht angenommen wird, sind folgende Abschaltzeiten für die WEA einzurichten:

....

6.) Gondelmonitoring

An den WEA X, Y und Z ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. [alternativ: Benennung des art- und vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraums] umfassen. Der ULB ist bis zum XX.XX. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer XX festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

7.) Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf dem Flurstück X ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises/Stadt XY zu beantragen und vor Baubeginn der unteren Landschaftsbehörde des Kreises/der Stadt XY vorzulegen.

Anhang 8

Literatur

Bellebaum, J. et al. (2012): Rotmilan und Windenergie in Brandenburg - Auswertung vorhandener Daten und Risikoabschätzung. Gutachten, LUGV / Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg, Nennhausen / OT Buckow.

Bergen, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Ph.D. thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) (2011): Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. F- u. E-Vorhaben (FKZ 0327684) des BMU.

Brinkmann, R. et al. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Cuvillier, Göttingen. ISBN-10: 3869557532.

Dürr, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 29 (3): 185-191.

Dürr, T. (2012): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de> – Stand: 18.12.2012.

Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

Europäische Kommission (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Endgültige Fassung, Oktober 2010. Deutsche Übersetzung, Dezember 2012.

Garniel, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F- u. E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

Hötker, H. et al. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142:1-83.

Illner, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“ - Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten'. Eulen-Rundblick 62 (April 2012): 83-100.

Janssen, G. et al. (2004): Der Schwarzstorch. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 468. Westarp Wissenschaften.

Joest, R. & H. Illner (2011): Nutzungswandel und Vogelschutz in der Agrarlandschaft: aktuelle Entwicklungen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (NRW). Vogelwarte 49: 259-260.

Joest, R. et al. (2012): Herbstliche Schlafplatzansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen am Haarstrang und auf der Paderborner Hochfläche in den Jahren 2009 bis 2012. ABU-Info 33-35:40-46.

Kipp, M. (2009): Avifaunistische Untersuchungen zu Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf Wiesenvogelpopulationen im Kreis Steinfurt im Jahre 2009. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des LANUV.

Kruckenberg, H. & J. Jaene (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse im Rheiderland (Landkreis Leer, Ostfriesland). *Natur und Landschaft* 74 (19): 420-427.

Krüger, T. et al. (2010). 'Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen'. *Vogelkdl. Ber. Niedersachs.* 41:251-274.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 151-153.

Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (in Vorber.): Fachkonvention „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ – Stand: 7.11.2012.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. *LANUV-Fachbericht* 36: 49-78.

Langgemach, T. & T. Dürr (2013): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand: 18.12.2012 -. http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf.

Langgemach, T. et al. (2010): Verlustursachen bei Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) im Land Brandenburg. *Vogel & Umwelt* 18: 85-101.

Mammen, U. et al. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen - Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung.

Möckel R. & T. Wiesner (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis* 15 (Sonderheft 1): 1-133.

Müller, A. & H. Illner (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln?. Bundesweite Fachtagung zum Thema "Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes", am 29.und 30.11.2001 in der TU Berlin.

Pearce-Higgins, J. W. et al. (2009): The distribution of breeding birds around upland wind farms. *Journal of Applied Ecology* (September 2009), doi:10.1111/j.1365-2664.2009.01715.x.

Rodrigues, L. et al. (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. *EUROBATS Publication Series* 3: 1-57.

Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. *Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp.* 46 (Sonderheft 2): 191-204.

Scheller, W. & F. Vökler (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. *Orn. Rundbr. Meckl.-Vorp.* 46:1-24.

Sitkewitz, M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und

Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. Pop.-Ökol. Greifvögel- & Eulenarten 6: 433-459.

Steinborn, H. et al. (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Books on Demand, Norderstedt.

Stienen, E. W. M. et al. (2008): Sex-biased mortality of Common Terns in windfarm collisions. Condor 110: 154-157.

Südbeck, P. et al. (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Trautner J. & R. Joos (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten'. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265-272.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2012): Artenhilfskonzept für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) in Hessen - Teil A - Textteil. unpubliziertes Gutachten – Stand: 24.02.2012.